

VEREINBARUNG ÜBER DIE FORM VON ERKLÄRUNGEN UND ANDEREN INFORMATIONEN

Schriftform:

Folgende Erklärungen und Informationen zwischen dem Versicherer und mir bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen
- Widersprüche gegen Abweichung der Polizze vom Antrag (Billigungsklausel)
- Anträge auf Prämienfreistellungen und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt der Versicherungsleistungen (z. B. Bezugsrechtsänderungen)
- Anträge auf Änderung des Versicherungsnehmers
- Vinkulierungen, Abtretungen und Verpfändungen der Versicherungsleistungen
- Erklärungen zu Lebensversicherungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Empfang von Versicherungsleistungen

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Geschriebene Form:

Für alle anderen Erklärungen und Informationen von mir bzw. dem Versicherten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail) entsprochen. Nur mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen von mir, dem Versicherten oder sonstigen Dritten sind nicht wirksam.

Gesetzliche Schriftformgebote bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Diese Vereinbarung gilt für alle künftig bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. abgeschlossenen Versicherungsverträge.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers